Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 1. August 1892.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem auf Grund des § 28 des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) genehmigten Regulativs, betr. die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, mit Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bei dem Dorfe Schillno im Kreise Thorn zur Verhütung des Einschleppens der Cholera eine Revisionsanstalt errichtet ist, haben die aus Polen kommenden und die preußische Grenze passirenden Traftenführer, Flößer, Schiffsbesatzungen und Schiffspassagiere sich zur Vermeidung der Strafen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches der Revision daselbst zu unterwerfen und dürfen nicht eher stromabwärts weiter fahren, bevor die Revision in den für dieselbe vorgeschriebenen Formen stattgefunden hat.

Marienwerder, den 31. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

v. Horn.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der Bestimmung der §§ 137 Abs. 2, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder was folgt:

§ 1.

Die nach § 9 des durch die Allerh. Kabinetsordre vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) genehmigten Regulativs, betr. die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, durch § 25 daselbst angeordnete Pflicht zur Anzeige eines jeden Cholera-Erkrankungsfalles wird auf alle der Cholera verdächtigen Fälle (von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von zwei Jahren) ausgedehnt.

§ 2.

Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen sind verpflichtet, von allen in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen von Erkrankungen der im § 1 gedachten Art nicht nur der zuständigen Polizeibehörde, sondern **gleichzeitig** auch dem zuständigen Kreisphysikus ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden, soweit sie nicht den Bestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Marienwerder, den 31. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

v. Horn.